

ARK- RWL beschließt Entgelterhöhung im BAT-KF

Am 27.01.2021 hat sich die arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich des BAT-KF getroffen und über die Entgeltrunde für 2021 und 2012 beraten. Überraschend zeitnah zum öffentlichen Dienst kam es hierbei zu einer Einigung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.



GesA-Mitglied Michael Engelhardt meint dazu:

Es ist endlich einmal gelungen, den Abschluss zum TVöD zeitnah, quasi 1:1 zu übernehmen – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Die Chance, christliches und soziales Profil zu schärfen und auch vor dem Hintergrund von Pandemie und „Systemrelevanten“ Berufen zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität der Gesundheitsberufe beizutragen, wurde leider verpasst. Dabei wäre es doch wirklich revolutionär gewesen, mal vorzulegen statt nur abzuschreiben.

Zudem hätte dies vielen MAVen vor Ort geholfen, die hilflos zusehen müssen, wie in Zeiten des Fachkräftemangels das Gehaltsgefüge durch Zahlung von persönlichen Zulagen immer mehr aus dem Gleichgewicht gerät.

Lineare Entgelterhöhung

Alle Mitarbeitenden, auf die der BAT-KF Anwendung findet (also nicht die Ärzte), erhalten in zwei Stufen mehr Geld. Ab dem 1. April 2021 steigen die Gehälter um 1,4 Prozent, mindestens jedoch 50 Euro. Zum 01. April 2022 gibt es dann noch einmal eine Erhöhung um 1,8 Prozent. Auszubildende und Praktikanten erhalten zeitgleich jeweils 25 Euro mehr.

Für die Mitarbeitenden aus dem Pflegedienst,

die unter den Pflegeentgeltgruppenplan des BAT-KF fallen, ändert sich einiges.

- **Pflegezulage:**

Es wird eine Pflegezulage eingeführt. Ab 1. März 2021 beträgt diese Zulage 70 Euro, ab 1. März 2022 findet eine Erhöhung auf 120 Euro statt. Für Teilzeitkräfte wird wohl, wie üblich, eine anteilige Zulage geben.

*Mitarbeitende in der **Altenpflege** erhalten darüber hinaus ab 1. März 2021 zusätzliche Zulage von 25 Euro.*

- **Intensivzulage:**

Die Intensivzulage steigt ab 1. März 2021 von derzeit 46,06 Euro auf glatte 100 Euro.

- **Wechselschichtzulage:**

Für Mitarbeitende, die ständig bzw. nicht ständig in Wechselschicht arbeiten, wird ein neuer Unterabsatz in den BAT-KF eingefügt, der ab 01. März 2021 Gültigkeit erlangt.

Statt der Zulage von 31 Cent/Stunde erhalten die Mitarbeitenden, die **ständig** Wechselschichtarbeit leisten, eine feste monatliche Zulage in Höhe von 155 Euro. Mitarbeitende, die **nicht ständig** Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine stundenbezogene Zulage in Höhe von 93 Cent/Stunde.

Anmerkung von Michael Engelhardt:

Es wird spannend sein, zu beobachten, wie im Abrechnungssystem eine entsprechende Zuordnung abgebildet werden wird. Es ist kaum anzunehmen, dass es hierzu im BAT-KF eine verbindliche Anleitung geben wird. Da eine stundenbezogene Zulage über einen längeren Zeitraum betrachtet im Ergebnis den 155 Euro der festen monatlichen Zulage entspricht, kann man hier wohl recht entspannt bleiben.

Weitere Änderungen

In § 13 BAT-KF wurde aufgenommen, dass die **Zeiten einer Ausbildung** ganz oder teilweise auf die Stufenzuordnung angerechnet werden können, wenn diese Ausbildung für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung von Michael Engehardt:

In Zeiten, in denen Auszubildende bei Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis eine starke Verhandlungsposition haben, die in der Regel eine Vergütung jenseits der tariflichen Eingruppierung zur Folge hat, ist dies wahrscheinlich eher eine Randnotiz.

Kurzarbeitergeld

Die Möglichkeit der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber wurde nun rechtssicher im BAT-KF verankert. Zudem wurde festgelegt, dass die Arbeitgeber das **volle** Gehalt nachzahlen müssen, wenn die Arbeitsagentur feststellt, dass der Arbeitgeber zu Unrecht Kurzarbeitergeld beantragt hat.

Außerdem wurde die *Verlängerung* der **Beschäftigungssicherungsordnung** und der **Altersteilzeitordnung** bis zum 31.12.2022 beschlossen